

SATZUNG

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Ortsgemeinde Platten vom 09. Dezember 2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in Verbindung mit den §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Platten stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der Ortslage und für alle übrigen nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Platten stehenden Straßen und Plätze, sobald der zuständige Träger der Baulast dieser Satzung zugestimmt hat.

§ 2

Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Für Sondernutzungen wie z.B. in Form von Plakatwerbung, Spannbändern, Werbetafeln und Werbebannern gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 3

Plakatierung

- (1) Im Bereich der Ortslage Platten ist Werbung durch Plakate (max. Größe: DIN A1) nur an Plakatwänden zulässig, die vom Gemeinderat an folgenden Plätzen aufgestellt werden: Grünfläche Festplatz/Lieserstraße (Flur 9, Flurstück 53/21), Wirtschaftsweg unterhalb Lindenstr.17 (Flur 29, Flurstück 235) und am Radweg (Flur 10, Flurstück 133/12).
- (2) Pro Standort ist nur jeweils 1 Plakat je beworbene Veranstaltung zulässig.
- (3) Plakatwerbungen dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an den dafür vorgesehenen Stellen laut Absatz 1 angebracht werden. Nach Veranstaltungsende sind die Plakate unverzüglich innerhalb von 3 Kalendertagen wieder zu entfernen.

§ 4

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen wie z.B. Spannbänder und Werbebanner dürfen in der Ortslage Platten nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung und nach Zustimmung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Trier an folgenden Stellen angebracht werden: Grünfläche vor dem Haus Lieserstraße 1 (Flur 28, Flurstück 1/8) und Grünfläche zwischen Lieserbrücke und Lindenstraße, Flur 10, Flurstück 30/7). § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Baugenehmigungsfreie Werbetafeln für gewerbliche Zwecke dürfen nur in unmittelbarer Nähe zum Gewerbebetrieb außerhalb des Betriebsgeländes angebracht werden, wenn eine

entsprechende Erlaubnis vom Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vorliegt. Hiervon ausgenommen sind die in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Platten im Ortsbereich festgelegten einheitlichen Hinweisschilder.

- (3) Die Anzahl der gewerblichen Werbetafeln außerhalb des Betriebsgeländes ist auf maximal 2 Stück begrenzt.

§ 5 Allgemeine Hinweise

- (1) Neben dieser Satzung gelten die gesetzlichen Regelungen zu Sondernutzungen und Werbeanlagen an Straßen.
- (2) Werbeschilder/-transparente dürfen weder an Brücken noch an amtlichen Verkehrszeichen -/ Einrichtungen befestigt werden und dürfen Verkehrsschildern weder ähneln noch diese verdecken.
- (3) Werbeplakate dürfen nicht mit einem Wechsel-, Lauf oder Blinklicht/-schrift oder sonstiger Stufen- und Intervallschaltung ausgerüstet sein.
- (4) Es dürfen keine Werbeplakate innerhalb der Sichtdreiecke aufgestellt werden oder in das Lichtraumprofil der Straße oder des Geh-/Radweges hineinragen.

§ 6

Wahlwerbung

Die Vorgaben der §§ 3 und 4 gelten nicht für Wahlwerbung. Bei Wahlwerbung wird nach den allgemein bundeseinheitlichen Regelungen zur Gewährleistung der Parteienfreiheit verfahren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Platten, den 09.12.2005
Ortsgemeinde Platten

gez. Alfons Kuhnen
Ortsbürgermeister